

# RS Vwgh 2005/12/20 2005/12/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

ABGB §1432;  
AVG §56;  
GehG 1956 §121 Abs1 impl;  
GehG 1956 §122 impl;  
GehG 1956 §13b Abs3;  
GehG 1956 §30a Abs1 idF 1972/214;  
GehG 1956 §30a Abs5 idF 1974/392;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Eintritt der Verjährung führt - wie § 13b Abs. 3 GehG 1956 zeigt - nicht zum Erlöschen eines Anspruches, sondern bewirkt lediglich, dass sich dieser in eine Naturalobligation verwandelt. Die Gebührlichkeit eines Zulagenanspruches darf daher nicht unter Hinweis auf Verjährung verneint werden. Hingegen ist die Dienstbehörde nicht daran gehindert, neben der Feststellung der Gebührlichkeit eines Anspruches auch festzustellen, dass in Ansehung desselben Verjährung eingetreten ist.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120077.X01

## Im RIS seit

08.02.2006

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)